

Zwischen der Firma

Centurius Immobilien Handels GmbH  
Kurfürstendamm 92  
10709 Berlin  
-vertreten durch den Geschäftsführer-

- nachfolgend Firma -

und Firma

Jacobi & Co. Steuerberatungsgesellschaft  
Reichensteiner Weg 12-14  
14195 Berlin  
-vertreten durch den Geschäftsführer-

- nachfolgend Berater -

wird folgender

### **Beratervertrag**

vereinbart:

#### **§ 1 Tätigkeit und Aufgabengebiet**

- (1) Die Firma Jacobi & Co. Steuerberatungsgesellschaft mbH wird für die Firma als Berater tätig sein. Seine Tätigkeit besteht insbesondere in der Beratung der Firma auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Steuerrechts. Beratungsleistungen rechtlicher Art, die nicht durch das Steuerberatungsgesetz erlaubt sind, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der Berater steht in keinem Angestelltenverhältnis zur Firma. Den für die Beratung zuständigen Mitarbeiter steht in der freien Entscheidungskompetenz des Beraters selbst; dieser verpflichtet sich lediglich, die Auswahl des zuständigen Mitarbeiters entsprechend der erforderlichen Qualifizierung der durchzuführenden Beratung selbst vorzunehmen.
- (3) Der Berater ist in der Bestimmung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeit frei. Er verpflichtet sich aber, für die Firma auf Abruf, maximal 12 Stunden monatlich tätig zu sein.

#### **§ 2 Vergütung**

- (1) Der Berater erhält für seine Tätigkeit ein Stundenhonorar von € 250,00 zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Das Honorar wird als Pauschalhonorar in Höhe von monatlich € 3.000,00 zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer vereinbart und abgerechnet.
- (2) Der Berater führt für die erbrachten Dienstleistungen eine Zeiterfassung. Minderleistungen seitens des Beraters aufgrund des zeitlichen Kontingents sind durch die Bereitstellung der jeweiligen Arbeitskraft der Vertreter des Beraters abgegolten. Mehrleistungen seitens des Beraters gegenüber der Firma von mehr als 30 % des hier vereinbarten Beratungsumfangs werden seitens des Beraters zum vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt.
- (3) Steuern und Sozialabgaben führt der Berater selbst ab. Ansprüche auf Urlaub und Vergütungsfortzahlung bestehen nicht.

### § 3 Aufwändungsersatz

- (1) Die Firma ersetzt dem Berater die erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen für Reisen, Telefon und Porto, die in Ausübung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages entstehen, bis zu einer Höhe von € 500,00 netto monatlich. Die Erstattung ist ausgeschlossen, bis die Summe der zu erstattenden Aufwendungen die Minderleistungen aus § 2 (2) dieses Vertrages den monatlich vereinbarten Pauschalbetrag von € 3.000,00 netto monatlich unterschreiten.
- (2) Der Berater wird seine Aufwendungen, insoweit Mehrleistungen vorliegen monatlich, spätestens bis zum 20. Werktag des nachfolgenden Monats abrechnen. Für die hier vereinbarte Beraterleistungen verpflichtet sich der Berater zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung.

### § 4 Treuepflicht

- (1) Der Berater verpflichtet sich, über alle ihm während seiner Tätigkeit für die Firma bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Berater verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses auch für verbundene Unternehmen der Firma im Rahmen der hier vereinbarten Konditionen tätig zu werden; die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jedoch stets über die hier beauftragende Firma.

### § 5 Vertragsdauer

- (1) Der Berater nimmt die Beratungstätigkeit am 01.01.2024 auf. Dieser Vertrag läuft auf die Dauer von einem Jahr und endet, falls die Vertragsparteien sich nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf auf eine Verlängerung einigen, mit Vertragsablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### § 6 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Sonstige Vereinbarungen bestehen nicht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit einem vertretungsbefugten Vertreter der Firma. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Berlin 01.01.2024

---

Centurius Immobilien Handels GmbH



---

Jacobi & Co. Steuerberatungsgesellschaft mbH

René Jacobi  
23.07.2024 10:39:05 [UTC+2]

## **Centurius\_Julia Grinberg**

---

**Betreff:** JG: Jacobi Beratervertrag

**Beginn:** Mi 11.09.2024 15:00

**Ende:** Mi 11.09.2024 16:30

**Serientyp:** (Keine Angabe)

**Organisator\*in:** Centurius\_Julia Grinberg